

**VERSICHERUNGSMAKLERVERTRAG
für Unternehmen**

abgeschlossen zwischen

Firmenname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

als Kunde (im Folgenden kurz „**Kunde**“ genannt) und **HC Consulting GmbH** als Auftragnehmer (im Folgenden kurz „**Versicherungsmakler**“ genannt) beide gemeinsam die „**Vertragsparteien**“ am heutigen Tag (Datum) wie folgt:

1. Vertragsgegenstand und Auftragserteilung

- 1.1. HC Consulting GmbH (kurz „**Versicherungsmakler**“). Der Versicherungsmakler vermittelt Versicherungsverträge und damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Verträgen (wie Bauspar- und Leasingverträge) („**Versicherungsverträge**“) zwischen Versicherungsunternehmen und seinen Kunden.
- 1.2. Der Kunde ist Unternehmer iSd § 1 KSchG und beauftragt hiermit den Versicherungsmakler mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen gemäß **Risikoliste** im Beratungsprotokoll (kurz „**Versicherungssparten**“) und im Rahmen der Vollmacht während der gesamten Vertragslaufzeit. Festgehalten wird, dass die Bevollmächtigung des Versicherungsmaklers durch den Kunden in einem separaten Dokument (die „**Vollmacht**“) erfolgt. Der Kunde stimmt zu, dass der Versicherungsmakler zur Durchführung der vereinbarten Versicherungsvermittlung und zur Vermittlung von Bausparverträgen und Leasingverträgen auch Subvermittler beauftragen darf.
- 1.3. Ausdrücklich vereinbart wird zwischen den Vertragsparteien, dass der gegenständliche Versicherungsmaklervertrag auch für Vertragsanpassungen für bestehende Verträge, neue Aufträge, Auftragsänderungen bzw. Auftragserweiterungen gilt. Daraus ergibt sich, dass der Versicherungsmakler berechtigt ist ohne Zustimmung des Kunden, Auftragsänderungen bzw. Auftragsanpassungen bzw. Auftragserweiterungen, inklusive Laufzeitverlängerungen vorzunehmen.
- 1.4. Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, örtlich auf Versicherungsunternehmen mit Sitz in Österreich und nur für am österreichischen Markt angebotene Versicherungsprodukte beschränkt (kurz „**Tätigkeitsbereich**“ genannt). Der Tätigkeitsbereich und die daraus resultierenden Pflichten des Versicherungsmaklers beziehen sich nur auf die vereinbarten Versicherungssparten laut Risikoliste im Beratungsprotokoll. Eine darüberhinausgehende Tätigkeit des Versicherungsmaklers bedarf eines weiteren, schriftlichen Auftrages durch den Kunden gegen ein gesondertes Entgelt.
- 1.5. Der Versicherungsmakler erbringt seine Leistungen entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages und den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.
- 1.6. Der Versicherungsmakler vermittelt unabhängig von seinen oder dritten Interessen - insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen - Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem Kunden andererseits. Der Versicherungsmakler ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Kunden zu wahren.
- 1.7. Der Kunde erteilt dem Makler einen Alleinvermittlungsauftrag und verpflichtet sich ab erstmaliger Auftragserteilung für die Dauer von zwei Jahren keinem anderen Versicherungsmakler einen Auftrag zur Vermittlung für die vereinbarten Versicherungssparten zu erteilen bzw. Versicherungsdienstleistungen zu vereinbaren den Versicherungssparten ausschließlich über den Versicherungsmakler zu beziehen. Der Kunde hat in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die laufende Überprüfung der Versicherungsverhältnisse gemäß Punkt 5.3. dieses Vertrages ausdrücklich abbedungen ist.

2. Dauer und Kündigung

- 2.1. Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der Unterfertigung durch die Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei nach Ablauf von drei Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann dieser Vertrag ohne Einhaltung einer Frist von jeder Vertragspartei schriftlich jederzeit vorzeitig aufgelöst werden.
- 2.2. Die Kündigung dieses Maklervertrages gilt gleichzeitig auch als Widerruf bzw. Aufkündigung der Vollmacht.

3. Pflichten des Versicherungsmaklers

- 3.1. Der Versicherungsmakler unterliegt bei seiner Tätigkeit der Verordnung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Standes- und Ausübungsregeln für Gewerbetreibende, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ausüben (**Standesregeln für Versicherungsvermittlung**).
- 3.2. Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, für den Kunden
 - eine angemessene Risikoanalyse und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept (§ 28 Z 1 MaklerG) zu erstellen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem Versicherungsmakler allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Kunden den Versicherungsmakler am Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts hindern.
 - Beurteilung der Solvenz des Versicherungsunternehmens im Rahmen der ihm zugänglichen fachlichen Informationen (§ 28 Z 2 MaklerG), soweit dies bei der Auswahl des Versicherungsunternehmens zur sorgfältigen Wahrung der Interessen der Kunde im Einzelfall notwendig ist.
 - Der Versicherungsmakler hat den Kunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz – best advice – (§ 28 Z 3 MaklerG) zu vermitteln.
Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsmakler erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl eines Versicherungsunternehmens können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Verwaltung und Organisation bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.
Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des Kunden auf Versicherungsunternehmen mit Sitz in Österreich und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrages des Kunden gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden.
- 3.3. Die Pflichten des Versicherungsmaklers gemäß § 28 Z 4 MaklerG (Bekanntgabe der durchgeführten Rechtshandlungen) und gemäß § 28 Z 5 MaklerG (Prüfung des Versicherungsscheines) werden ausdrücklich abbedungen.
- 3.4. Die Pflichten gemäß § 28 Z 6 MaklerG (Unterstützung bei Eintritt des Versicherungsfalles und Wahrung von Fristen) sowie gemäß § 28 Z 7 MaklerG (laufende Überprüfung des Versicherungsvertrages) werden ausdrücklich abbedungen.
Der Versicherungsmakler ist nur dann zur Erbringung der Tätigkeiten nach § 28 Z 6 1. Teilsatz MaklerG (Unterstützung bei Eintritt des Versicherungsfalles) gegen ein gesondertes Entgelt verpflichtet, wenn eine diesbezügliche schriftliche gesonderte Vereinbarung getroffen wurde. Bei Vereinbarung dieser Erweiterung des Auftragsumfanges verpflichtet sich der Kunde den Versicherungsmakler unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadenminderungspflicht zu treffen. Der Versicherungsmakler unterstützt den Kunden sodann bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles. Die Pflicht gemäß § 28 Z 6 2. Teilsatz MaklerG, nämlich die Wahrnehmung aller für die Kunden wesentlichen Fristen, insbesondere Verjährungs- und Obliegenheitsfristen, gilt ausdrücklich als abbedungen. Für die Wahrung sämtlicher Fristen hat der Kunde demnach selbst Sorge zu tragen und können daraus keinerlei Haftungen des Versicherungsmaklers abgeleitet werden.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1. Der Kunde stellt dem Versicherungsmakler rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung, die der Versicherungsmakler zur bestmöglichen Erfüllung seiner Vermittlungstätigkeit benötigt. Diese Informationspflicht des Kunden umfasst auch die unverzügliche und unaufgeforderte Mitteilung jeglicher für die Versicherungsdeckung relevanter Veränderungen. Für allenfalls daraus resultierende Deckungslücken übernimmt der Versicherungsmakler keine Haftung. Insbesondere übernimmt der Versicherungsmakler keine Haftung für (durch den Kunden verursachte Gefahrenerhöhungen), die daraus resultieren, dass der Kunde gesetzliche und vertragliche Obliegenheiten verletzt.
- 4.2. Der Kunde hat an der Risikoanalyse nach besten Kräften mitzuwirken. Insbesondere ist es Aufgabe des Kunden, dem Versicherungsmakler die für die Ermittlung der Versicherungssummen notwendigen Angaben bekannt zu geben. Der Kunde hat an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler oder das Versicherungsunternehmen bzw. durch beauftragte Unternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache auch teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder verletzt der Kunde seine Obliegenheiten, insbesondere nach §§ 6ff VersVG, entfällt die Haftung des Versicherungsmaklers für allfällige Deckungslücken.
- 4.3. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche übermittelten Versicherungsdokumente (wie Antrag, Polizza, Versicherungsbedingungen, Sonderklauseln) sorgfältig zu lesen und auf sachliche Unstimmigkeiten, den gewünschten Versicherungsschutz und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsbedarf zu überprüfen und dem Versicherungsmakler zur Berichtigung mitzuteilen.
- 4.4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein vom Versicherungsmakler für den Kunden unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt und der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf. Zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch das Versicherungsunternehmen kann daher ein ungedeckter Zeitraum entstehen. Aus diesem Umstand kann keine Haftung des Versicherungsmaklers abgeleitet werden. Für den Fall, dass der Kunde für ungedeckte Zeiträume eine provisorische Deckung wünscht, hat der Kunde eine schriftliche Anforderung an den Versicherungsmakler zu richten.
- 4.5. Ebenso bewirkt der Zugang von E-Mails, Fax, Briefe, SMS und Messenger-Dienste beim Versicherungsmakler bzw. Telefonate mit diesem noch keinen sofortigen Versicherungsschutz und bewirkt auch nicht die Annahme eines Vertragsanbots. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass auch eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherungsunternehmens bewirkt.

5. Vergütung

- 5.1. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass abweichend zu § 1009 ABGB sämtliche Vergütungen und andere (wirtschaftliche) Vorteile aus dem abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag, welcher Art auch immer, ausschließlich dem Versicherungsmakler zustehen.
- 5.2. Der Kunde hat gemäß § 15 MaklerG dem Versicherungsmakler als Entschädigung oder Ersatz für Aufwendungen und Mühewaltung auch dann eine ortsübliche Provision zu leisten, wenn ein dem Versicherungsmakler zurechenbarer Vermittlungserfolg ausbleibt.
Dies gilt iSd § 15 MaklerG für den Fall, dass
 - (i) das in diesem Vertrag bezeichnete Geschäft wider Treu und Glauben nur deshalb nicht zustande kommt, weil der Kunde entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlauf einen für das Zustandekommen des Versicherungsvertrags erforderlichen Rechtsakt ohne beachtenswerten Grund unterlassen hat;
 - (ii) mit dem vom Versicherungsmakler vermittelten Versicherungsunternehmen ein anderes Geschäft zustande kommt, sofern die Vermittlung des Geschäfts in den Tätigkeitsbereich des Versicherungsmaklers fällt.
- 5.3. Der Versicherungsmakler ist berechtigt, ein Honorar für die Beratung des Kunden zu verlangen, wenn dies vorweg im Einzelnen schriftlich im Beratungsprotokoll, in den AGB oder in einem separaten Servicevertrag vereinbart wurde. Kommt es in derselben Sache zum Abschluss eines Versicherungsvertrages, so entfällt der Honoraranspruch des Versicherungsmaklers gegenüber dem Kunden maximal in der Höhe der Provision. Dies gilt sinngemäß insbesondere auch für jene Fälle, in denen der Kunde von einem bereits unterfertigten Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages zurücktritt.

Betreuungsentgelt/Kalenderjahr

REGULÄR	PLATINUM
MaklerGesetz §28.1-§28.3	MaklerGesetz §28.1-§28.3
	Lizenzgebühren: Vergleichsprogramme, Kundenverwaltung, Datenschutz, Sicherung;
Kfz-Zulassungsstelle: reguläre Öffnungszeiten	Hol- und Bringservice bei Kfz-Zulassungen
	Ständige Aus- und Weiterbildung der Berater und Mitarbeiter
MaklerGesetz §28.4-§28.7 abgedungen!	MaklerGesetz §28.4-§28.7
	Angebots- und Schadensanlage innerhalb 24 Stunden
	Fremdschadenhilfe bis 2 Stunden/Jahr inklusive
	Schadensbegutachtung vor Ort mit Sachverständigem; Direktbeauftragung der Partnerfirmen bei Schäden, Freigabe- und Rechnungskontrolle
	Evidenzhaltung und Einhaltung von Fristen/Kontrolle
	Zugang zum Expertennetzwerk
	Klausel Pakete sowie Rahmenvereinbarungen inklusive
	Selbstbehaltsreduktion bei Partnerfirmen
Abrechnung lt. Honorarrichtlinien	Vorsorgeberatung anhand sozialversicherungsrechtlicher Echtzeit-Daten
	<input type="checkbox"/> € 290,- Freiberufler/Selbstständige
	<input type="checkbox"/> € 790,- Gewerbe
	<input type="checkbox"/> Sondervereinbarung: €

Vöcklamarkt, Datum

 Firmenmäßige Zeichnung

SEPA- Lastschrift - Mandat (Ermächtigung)

Mandatsreferenz

Maklervertrag

Zahlungsempfänger

HC Consulting GmbH

Mösendorf 85

4870 Vöcklamarkt

Creditor ID: AT19ZZZ00000072441

Ich ermächtige/ Wir ermächtigen HC Consulting GmbH

Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA - Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ unser Kreditinstitut an, die von HC Consulting GmbH mein/ unser Konto gezogenen SEPA – Lastschriften einzulösen.

Ich kann/ Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger:

Firmenname:

Anschrift:

IBAN:

BIC:

Zahlungsart

Wiederkehrender Einzug

Einmaleinzug

Vöcklamarkt, Datum

Firmenmäßige Zeichnung

6. Haftungsbeschränkungen

- 6.1. Die Haftung des Versicherungsmaklers aus diesem Vertrag für allfällige Sach- und Vermögensschäden des Kunden ist – sofern keine Hauptleistungspflicht verletzt wird – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird für jeden Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Der Versicherungsmakler haftet höchstens im Umfang des positiven Schadens bzw. Vertrauensschadens.
- 6.2. Der Versicherungsmakler haftet insbesondere nicht für
- (i) Folgeschäden und entgangenen Gewinn;
 - (ii) Versicherungsverträge, welche von den Auftraggebern ohne Mitwirkung des Versicherungsmaklers geschlossen wurden;
 - (iii) für Versicherungsverträge für Risiken und Versicherungssparten außerhalb der vereinbarten Versicherungssparten laut Risikoliste im Beratungsprotokoll.
Punkt 1. dieses Vertrages regelt den Umfang der Vermittlung abschließend;
 - (iv) solche Schäden, die aus der – dem Kunden obliegenden – Ermittlung der Versicherungswerte bzw. Versicherungssummen bzw. aus der Verletzung der den Kunden treffenden Informationsverpflichtung gemäß Punkt 6. dieses Vertrages resultieren;
 - (v) Schäden in Folge von mündlich erteilten Aufträgen des Kunden;
 - (vi) mündlich abgegebene Zusagen über den Deckungsumfang von Versicherungsunternehmen;
 - (vii) die Entscheidung, ob ein Risiko versichert werden soll;
 - (viii) zu erwartende Gewinne.
- 6.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Versicherungsunternehmen Informationen über Prämienrückstände und damit verbundene Mahnungen direkt an den Kunden übermitteln. Der Versicherungsmakler erhält diese Informationen ebenfalls, ist jedoch nicht zu einer Weiterleitung an den Kunden verpflichtet. Aus diesem Umstand kann keine Haftung des Versicherungsmaklers abgeleitet werden.

- 6.4. Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler verjähren innerhalb von 6 Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten Schaden und Schädiger kannten oder kennen mussten, spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren ab dem anspruchsbegründenden Schadensfall.
- 6.5. Die Haftung des Versicherungsmaklers ist – außer bei Vorsatz – jedenfalls mit der gesetzlichen Haftpflichtversicherungssumme der gemäß § 137c GewO 1994 bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers beschränkt. Sofern zwei oder mehrere konkurrierende Geschädigte einen Anspruch aus einem Versicherungsfall geltend machen, ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der Ansprüche zueinander zu kürzen.

7. Beschwerdemöglichkeit

- 7.1. Beschwerden über den Versicherungsmakler können beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stubenring 1, 1010 Wien, www.bmdw.gv.at, eingebracht werden. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat Beschwerden von Kunden und anderen Betroffenen, insbesondere Verbraucherschutzinstitutionen, über Versicherungsvermittler unentgeltlich entgegenzunehmen. Beschwerden über Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen als Versicherungsvermittler werden vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort auch der Finanzmarktaufsicht zur Kenntnis gebracht.

8. Verschwiegenheit

- 8.1. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass der Kunde ihn von dieser Schweigepflicht entbinden oder den Versicherungsmakler in Versicherungsangelegenheiten gesetzliche Auskunftspflichten treffen, und den Versicherungsunternehmen nur solche Informationen weiterzugeben, die zur Beurteilung des zu versichernden oder des versicherten Risikos notwendig sind.
- 8.2. Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Versicherungsmaklers (insbesondere Ansprüche auf Provision) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Versicherungsmakler (insbesondere Schadenersatzansprüche der Kunde oder Dritter gegen den Versicherungsmakler) notwendig ist, ist der Versicherungsmakler von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden.

9. Ausschließlichkeit

- 9.1. Sämtliche vom Versicherungsmakler erstellten Versicherungsvertragskonzepte oder Teile davon werden ausschließlich für den Kunden erstellt und dürfen ohne vorherige Zustimmung des Versicherungsmaklers an keine andere Person übergeben, offengelegt oder in sonstiger Art und Weise einer anderen Person zur Verfügung gestellt werden. Die Erteilung der Zustimmung zur Weitergabe dieser Konzepte steht unter der Bedingung, dass der Versicherungsmakler aus den von ihm vermittelten Versicherungsverträgen, denen derartige Konzepte oder Teile davon zugrunde liegen, ein Honorar in der Höhe einer marktüblichen Provision erhält.
- 9.2. Verwendet der Kunde Versicherungsvertragskonzepte oder Teile davon missbräuchlich, insbesondere bei Neuabschluss, Konvertierung etc. dieser ursprünglich vom Versicherungsmakler vermittelten Versicherungsverträge weiter, ohne dass der Versicherungsmakler daraus provisionsberechtigt ist, so schuldet der Kunde dem Versicherungsmakler einen Schadenersatz in Höhe jener Provision, die der Versicherungsmakler bis zum polizzierten Ablauf eines jeden von wem auch immer vermittelten Versicherungsvertrages eingenommen hätte.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1. Als Zustelladresse des Kunden gelten die dem Versicherungsmakler zuletzt bekannte gegebene Adressen.
- 10.2. Erklärungen per E-Mail gehen dem Versicherungsmakler nur während seiner Bürozeiten rechtswirksam zu. E-Mails reisen auf die Gefahr des Kunden. Insbesondere übernimmt der Versicherungsmakler keine Haftung dafür, falls E-Mails aufgrund von Datenbeschädigung verloren gehen oder im Spam Ordner des Versicherungsmaklers und/oder Kunden eingehen. Der Kunde ist gehalten, sich selbständig über den Eingang seiner Erklärungen (insbesondere E-Mails) beim Versicherungsmakler zu erkundigen.
- 10.3. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot. Mit dem Abschluss dieses Vertrages gelten sämtliche schriftlich oder mündlich getroffene Absprachen und Vereinbarungen aufgehoben.
- 10.4. Dieser Vertrag geht auf allfällige Rechtsnachfolger des Kunden bzw. des Versicherungsmaklers über. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Bestimmungen dieses Vertrages auch dann aufrecht bleiben, wenn der Versicherungsmakler oder der Kunde ihre Rechtsform ändern oder auf andere Art eine Änderung in der Rechtsperson eintritt.
- 10.5. Erfüllungsort ist der Ort, in dem sich der Sitz des Versicherungsmaklers befindet.
- 10.6. Die Verträge zwischen dem Versicherungsmakler und dem Kunden unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Für allfällige Streitigkeiten ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich der Sitz des Versicherungsmaklers befindet, sofern im Einzelfall keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Der Versicherungsmakler ist auch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen.
- 10.7. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Bestimmung soll vielmehr durch eine andere wirksame Bestimmung ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung in wirtschaftlicher Weise und nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.
- 10.8. Sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere die in diesem Vertrag vorgesehenen Haftungsbeschränkungen, gelten auch für jene Tätigkeiten des Versicherungsmaklers, die von Gesellschaftern, Organen, Angestellten, Kooperationspartnern und sonstigen Mitarbeitern des Versicherungsmaklers durchgeführt werden.
- 10.9. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch im Falle des Widerrufs bzw. der Aufkündigung der Vollmacht sowie im Falle der Kündigung dieses Vertrages weiter über den Vollmachtsverlust bzw. das Vertragsende hinaus. Dies gilt insbesondere für die in diesem Vertrag vorgesehene Haftungsbeschränkung.
- 10.10. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet. Der Kunde erhält darüber hinaus noch jeweils eine Kopie dieses Vertrages. Die Kopie des Vertrages wird dem Kunden per E-Mail übermittelt.
- 10.11. Der Kunde erteilt ausdrücklich seine Zustimmung zur Vornahme zur elektronischen Kommunikation nach § 5a VersVG. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

Vöcklamarkt, Datum


HC
CONSULTING GMBH
Mösendorf 85 A-4870 Vöcklamarkt

Firmenmäßige Zeichnung